

Merkblatt über das Ruhen der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung bei gesetzlicher/staatlicher Krankenversicherung im Ausland

1. Ihre Situation (Voraussetzung)	1.1 Sie unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in einer GKV oder haben Leistungsanspruch gegenüber einem staatlichen Gesundheitswesen in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz. 1.2 Sie unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht in einer GKV oder haben Leistungsanspruch gegenüber einem staatlichen Gesundheitswesen in einem anderen Staat als die unter Ziffer 1 genannten. 1.3 Sie wurden durch den Dienstherrn/Arbeitgeber beurlaubt und haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Leistungen der deutschen GKV:	
2. Der Bedarf	Ruhen des Krankheitskostenvoll- und ggf. Krankentagegeldversicherungsschutzes bis zum Wegfall der Voraussetzung gemäß Punkt 1 und Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung Während der Ruhenszeit soll keine (weitere) Alterungsrückstellung angesammelt werden.	
3. Die Lösung	Ruhen der Krankheitskostenvoll- und ggf. Krankentagegeldversicherung	
4. Ruhensbedingungen	Bedingungen für das Ruhen der Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung (gilt nicht für Ziffer 1.2)	Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung
5. Beitrag für die Dauer des Ruhens	Ruhen = 1,00 EUR je Person/Monat	
6. Beitrag für den späteren Vollversicherungsschutz	Ruhen = Prozentsatz vom Tarifbeitrag nach Beitrags-tabelle Entsprechend dem Beitrag bei Ruhensbeginn unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen (damit der Beitrag, der sich bei durchgehender aktiver Vollversicherung ergeben hätte)	
7. Umfang des späteren Vollversicherungsschutzes	Durch das Ruhen erwerben Sie das Recht, bei Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 die Leistungspflicht der ruhenden Tarife ohne erneute Risikoprüfung wieder in Kraft zu setzen. Alle während des Ruhens eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Ruhenszeit wird auf die Wartezeiten der ruhenden Tarife angerechnet. Haben Sie nach Wegfall der Ruhensvoraussetzung einen anderen Versicherungsbedarf als bei Ruhensbeginn (z. B. Wegfall des Beihilfeanspruchs, dafür Arbeitnehmerstatus mit Krankentagegeldbedarf), kann der Versicherungsschutz problemlos angepasst werden.	
8. Antragsfristen	8.1 Das Ruhen kann ab dem Tage vereinbart werden, an dem die Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 eingetreten ist, sofern der schriftliche Antrag hierzu innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt bei der Debeka eingegangen ist. Geht der Antrag später ein, kann das Ruhen zum 1. des dem Antragsingang folgenden Monats vereinbart werden. 8.2. Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 7 ist, dass der Wegfall der Voraussetzung für das Ruhen nach Punkt 1 innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt schriftlich angezeigt und auf Verlangen der Debeka nachgewiesen wird.	

Dieses Merkblatt wurde mir vor Antragstellung ausgehändigt.

Datum _____

Unterschrift des Versicherungsnehmers _____